



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XIII. Der Oßnabrückischen Gesandten Endliches Conclusum über den Modum Consultandi. N. I. & II. Protocolla. N. III. Schreiben nach Münster den Modum Consultandi betreffend. N. IV. Notæ bey den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Sept.

ge, der Cronen Intention auch dahin bekannt, daß nicht nur mit etlichen, sondern allen und jeden Ständen insgesamt, und also keinen Particular-sondern *Universal-Frieden* zu tractiren und zu schliessen gemeynet: als wiew solcher *Finis* gar nicht erreicht werden, wann man diejenige, so die Waffen in Händen haben, oder mit einem und dem andern Theil in Alliance stehen, wollte ausschliessen. Dann dadurch, an statt der Vereinigung nur weitere Trennungen, Widerwillen, und Verbitterung unter den Ständen erregt, und der unselige Krieg nicht würde gestillet, sondern vielmehr kometirt werden.

1645.  
Sept.

## N. II.

## Rationes contra die Hesses-Casselsche Admission.

N. II.  
Contra Hesses-Cassel.

1) Seyn öffentliche Reichs-Feinde und haben *Arma contra Imperium & Status* in Händen, davon diejenigen, so von ihnen überzogen, und in schwere *Contributiones* und *Exactiones* gebracht, luculenter attestiren können.

2) Also *contra rationem Naturalem & Jus Gentium*, imo omnia jura, daß ein verpflichteter und in armis wider die höchste Obrigkeit und dessen Membra begriffener Stand, ad ipsius & Imperii Consilia zu admittiren.

3) Immo *inauditi Exempli*, ut hostis apertus Consultationibus Adversarii beywohne, dessen arcana penetriere und sich damit verstärcke.

4) Weils zumahl notorium, daß sie den *Consiliis hostium* (nempe Gallorum & Succorum) re, opera & consiliis assistiren.

5) Allegati *Salvi Conductus* könnten nichts vortragen, weils sie dahin gezogen, daß sie die *Tractatus* sicherlich besuchen, dabey ihre *Friedens-Puncta* proponiren, sowohl andere Nothdurfft in Acht nehmen; und daraus ist *admissio ad Consultationes* gar nicht zu erzwingen.

6) Der Reichs-Abschied Anno 1641. gehe allein auf die *Obedientes*, und die sich nicht selbst ipso facto excludiren. *Alias nulla inter obedientes & inobedientes constaret differentia.*

7) Könnten ja nicht *Judices in propria Causa* seyn.

8) Actus *Osnabrugense* wären einseitig, und von den *Catholicis* nicht approbiret.

9) Eben darum auch ad *Casareanos*, nebenst andern niemahls *convociret* worden.

10) Hätten ihnen selbst *Culpam* zu imputiren, sintemahl sie über gepflogene Handlungen, sich dennoch nicht *accommodiren* wollen.

11) Sey bey der *Posterität* nicht zu verantworten, *publicos Imperii hostes ad Consultationes* zu admittiren.

12) Derowegen vielmehr zu adhortiren, daß sie sich zuvor, gleich andern gehorsamen Ständen, *accommodirten*, alsdann ihnen weder *Sessio* noch *Suffragium* disputirlich zu machen seyn würde.

## §. XIII.

Der Osnabrückischen  
Gesandten  
Endliches  
Conclusum  
über den Modum  
Confultandi.

Diese amoch vorgewaltete Bedenklichkeiten, haben die Osnabrückische Gesandten, den Münsterischen, auf vorher gepflogene reifliche Deliberation, Inhalts der nachstehenden Protocollen sub N. I. & II. durch ein Schreiben, nach

N. III. erdffnet, und auf eine Modification bey der 4ten Frage des Münsterischen Conclusi, angetragen, anbey auch, noch einige Notamina zu mehrerer Erläuterung, sub N. IV. beygefüget, wie folget:

N. II. &amp; III.

N. IV.

Sf ff 3

Proto-

1645.  
Sept.

N. I.

1645.  
Sept.*Protocollum Osnabrugense, Martis, 2. Sept. st. v. 1645.*N. I.  
Protocol-  
lum.

Proponirte das Fürstliche Magdeburgische Directorium: Was circa Modum tractandi zwischen Chur- und Fürsten hier und zu Münster vorgelauffen, sey bekannt, Gott habe die difficultäten, dem darum inbrünstig zu danken, abseits ge-  
leget, und sey unser hiesiges Placitum vom 24. Jul. fast durchaus beliebt, dasjenige, was hierüber am 2. und 4. Sept. st. n. für Gedanken gefallen, einem Schreiben einverleibet, und den letzten August. hier intimiret worden, wiewohl nun darinnen schlechte discrepantz sey, so erfordere es doch reiffe Deliberation: dazu man denn, nach abgelesenen solchen Missiv- und Conclusis schreiten wolle:

„Worauf man das Münsterische Schreiben, sodann das erstere Conclusum vom „3. Sept, dann das zweyte vom 4. dito, welchem Herr LAMPADIUS und D. Delhas „sen beygewohnet, abgelesen, und hat Altenburg dahin votiret:

Altenburg: Habe die Conclusa mit Fleiß angehört, finde darinn schlechte Discrepantz vom hiesigen, doch wäre es in etlichen zu erläutern. 1) Weils die Vota nur auf diejenigen restringiret, welche bey Reichs-Tagen dazu admittiret worden, also werde man Magdeburg, Cassel, Baden, Straßburg &c. alter und neuer Handel wegen, controversiam status moviren, dem zu contraminiren, und sey die Sache vorher klar zu machen. 2) Wäre begriffen, daß, was praesentes schliessen, ein Reichs-Conclusum seyn sollte, also müste man sich contra absentes mit Clausulis praeserviren, damit nicht ihre Protestationes mittlerweile, wie Episcopi Augustani Handel ein Experiment hinter sich gelassen, neue Unruhe geben möchten. 3) Sintemahl Oesterreich dirigiren solle, möchte dessen Ankuft lange anstehen, also sich die Handlung verweilen, derohalben wäre interim zu verfahren, und von den Kayserlichen Plenipotentiariis materia Tractandi zu erfordern. 4) Was es mit dem vor eine Meynung, wann gesetzt werde, daß jeder Stand, nur an einem Ort, ein Votum haben solle, sey lauter zu machen, dann sie 2. Vota, und Weymar 3. zu führen, damit würde man sich nicht ins enge bringen lassen. 5) Wann man beyder Orten zugleich und mit einander handeln solle, falle die Frage ein: wann man eines Orts saumseelig wäre, ob der andere darum mit den Tractaten innhalten müste? 6) Modus Re- & Correferendi stehe auf dem Versuch &c.

Weymar: Præmissa gratiarum actione, gegen dem Directorio, wie auch Lüneburg und Nürnberg, daß jene ihre Sorgfalt jeso hier, und diese zu Münster so wohl und gedeylich angewandt, findet die Münsterische Conclusa von dem hiesiger wenig different, und nur in etlichen zu erläutern, wie Altenburg angeführet; Magdeburg könne man nicht aus dem Mittel lassen, dieser Convent sey nicht inter casus in Tractatu Pragensi expressos, die Exclasio odiosa restringenda &c. weit andere, die sonst streitige Vota & Sessiones haben, und nur widrig führender Waffsen halber, arciret würden, hätte man zur admillion gelassen; der künftige besorgte Eingriff der jeso abwesenden, aus unserm Project und Concluso lauterer zu machen, und von Herrn LAMPADIO und D. Delhasen zu vernehmen, ob sie etwa selbst einem und andern dunkeln passui, weils sie intentionem animi wüßten, ein helteres Licht geben könnten.

Lüneburg: Man werde Magdeburg, Cassel, Baden, Straßburg excludiren wollen, Magdeburg werde selbst auf seine Fundamenta bauen, und man im Ende die Cronen zu Hülffe nehmen müssen: Salzburg, womit es Anno 1594. zumahlen schwebre Handel gegeben, werde schwerlich, so viel man wisse, kommen, was Magdeburg auch cediret, Salvo Jure geschehen seyn; Daß meiste stehe nun an dem, wer hinüber zu deputiren, die Franzosen seyn eyfersüchtig; Klagen, die Evangelischen hätten zu ihnen kein Vertrauen, wollen jemand von den Evangelischen haben, den Catholischen sey es heimgestellt, wenn sie hierüber ordnen wollen, einer vom Chur-

1645.  
Sept.

Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen werde hinüber müssen, wenigstens auf 4. Wochen, er wolle selbst, aber länger nicht, mit: man könne einander je zu Zeiten ablösen, und müsse man Franckreich in etwas favorisiren. Der Votorum wegen, und daß an jedem Orte nur eines gelten solle, halte er unndthig etwas zu ändern, dann es dahin zu verstehen, daß eine Stimme nicht an zweyen Orten solle geführet werden, so viel denn aber einer hergebracht, so viel möge er, an dem Ort, da er votiret, gebrauchen, müssen er selbst thun wolle; was im Ende des Münsterischen Conclusi angehänget, daß der Tractatum Confirmation und Auctorisation zum Reichs-Concluso ab Imperatore per Acta zu efflagitiren, werde lange Zeit erfordern, wenn man erst deren erwarten wolle, und man daher nothwendig die Herren Plenipotenciarios summariter & favorabiliter ersuchen müsse, sich dahin gefast zu halten, damit es ins erste nicht viel referirens ad aulam bedürffe.

1645.  
Sept.

Welches Votum er auf wegen Baden-Durlach repetiret.

Mecklenburg: Erfreute sich wegen der hiesigen und Münsterischen Stände Einmüthigkeit, doch bedürffe solche, sonderlich ratione Admittendorum, einer Erläuterung, sonst wie Altenburg, auch solle man die Herausgebung der Materiaz Tractandi urgiren.

Hessen-Cassel: Cum antecedentibus, sonderlich wie Altenburg, ihm sey zwar der Admissions-Punct undisputirlich fürkommen, weil man sie aber zu Münster nicht zugelassen, stehen sie in Sorgen, auch künsttig excludiret zu werden, bedanken sich offerirter Assistenz, und meynen, es werde besser nachdrücken, wann die Stände motu proprio, als ad ipsorum instantiam, die Admission urgireten, sie seyn nicht hier, als des Kayfers Feinde, sondern als Status Imperii; sonst, da man die, so Waffen mit Säusen führten, ausstellen wolte, müste Oesterreich, Bayern ic. auch heraus bleiben.

Darmstadt: Wie Altenburg; wegen Magdeburg soll man Votum & Sessionem behaupten, und nach Münster schreiben, wegen Cassel habe er Befehl, sich den Majoribus zu conformiren. Der Votorum halben hielte er, sey kein Dubium, allein ratione Re- & Correlationis, habe man von langen und kurzen Zeiten bey Reichs- und Deputations-Tagen, erfahren, daß, auch proponendo, die Churfürsten, als Maynz, und an statt Pfalz (also eines Evangelischen) Bayern, alles ex praescripto & Directoria quasi auctoritate fürgeleget, man habe es zwar contradiciret, aber jetzt solle man sehen, damit es wider gar in den alten Stand komme, dann man leicht ermessen könne, wann Oesterreich und Bayern im Fürsten-Rath auch personam Deputatorum Re- & Correlationis behalten, daß sie, was ihnen beliebet, auch, wie wohl eher geschehen, ungleiche Relationes thun werden. Bey Pfalz-Neuburg, da der käme, militire eadem ratio suspicionis, also muß man einen Evangelischen und einen Catholischen darzu ordnen.

Worbey Herr LAMPADIUS erinnert, bey dem letztern Conventu zu Münster, hätten die Catholischen zu den Deputandis beyde Religionen vorando fürgeschlagen, aber es wäre im Aufsat, nicht wisse er studio aut fortuito, aussen gelassen worden.

Es könnte auch, wie Darmstadt continuirte, nicht schaden, damit man wüßte, was man referirte, daß solches zugleich in Schriffen geschehe. Wann diese Erinnerungen an die Münsterische gebracht, und von ihnen beliebet, möchte man Materiam Tractandi à Legatis Imperatoris fordern.

Bommern: Zwischen beyden, so gar auch Chur- und Fürstlichen Conclusis allerseits wäre schlechte Differenz. Wer zu admittiren, wäre zu erläutern, dis Veres sey res communis, und allen Interessirten frey, sich einzulassen. Mit Cassel ic. habe es gleiche Meynung ic. die Conditiones seyn in ihren Verstande gut, doch ratione Votorum, dahin zu erläutern, daß einer zwar an 2. Orten votiren, solch Votum aber nur für eines gelten möchte. Die Abwesende mögen ihr Aussehen bleiben ihnen

1645.  
Sept.

ihnen imputiren, und müste die Kayserliche Vollmacht absolut, und auf kein Hinterbringen, gestellet seyn; sonst wegen der Deputandorum ex utraque Religione, wie Darmstadt.

1645.  
Sept.

**Sachsen-Lauenburg:** Erfreuet sich, daß man den Tractaten was näher komme, alle Erinnerungen wären fleißig zu beobachten. Sonsten habe das Erinnern der Neben-Puncten viel Zeit verzehret, daher meynte er, was pro Evangelicis in benigniorem partem auszudeuten, sollte man pro confesso annehmen, und interea Tractatus urgiren, in specie, was beyder Bäncke Deputandos und Excludendos anbetreffe, deren Sache sey zu manuteneren; der Prager Friede sey das Werk, worüber man handele, also nicht norma &c.

**Anhalt:** Erachte auch, durch viele Erinnerungen sey keine Zeit zu verlieren; was aber nöthig, nicht zu differiren, in genere könnte man wohl fragen, wer nicht für den capacem Voti & Sessionis gehalten würde. Sonsten ratione Deputandorum wie Darmstadt. Dann man gefunden, daß die vorige oft auch in schriftlichen Relationibus ganze §§. heraus gelassen. Der Reichs-Schluss verstehe sich proprie, auf das, was zwischen Casare & Statibus allein gehandelt werde, hier habe man mit Fremden auch zu thun, also müsse man deren auch gedenccken, wenn man de vi Sanctionis Pragmaticæ reden wolle. Ihnen solle auch reserviret werden, wann man auf erster Erklärung nicht acquiesciren könne, daß man Repliciren, Tripliciren möge, wie herkommen.

**Betterauische Grafen:** Wie Pommern.

**Fränckische Grafen:** Contentiret sich trefflich mit der hier und zu Münster erscheinenden Friedens-Begierde, reget die Erläuterung, wie Lüneburg, die neben Puncten wären intra Tractatus abzuhandeln, Magdeburg solle man assistiren und sie ihre Fundamenta ediren: Wegen Cassel Declaration zu begehren; wegen der Protestation, der man sich künfftig von den Abwesenden zu befahren, könnten Cautelen nicht schaden; interim solle man sich gefast machen, jemand nach Münster, ad tempus, und biß mehr Stände kommen, neben Lüneburg und ihme zu deputiren.

Das *Directorium* bedanckte sich der anerböthenen Assistenz, hielt aber nöthig, eine zeitliche Declaration, der ipso facto & notorie exclusorum wegen, und daß alle, quorum interfit, non obstante ullo respectu, admittiret werden mögen, zu sollicitiren. Des Directorii hätte man sich, wann Oesterreich käme, amore Pacis begeben; komme es Salzburg zu? warum nicht Primati? wolle keine remoram einwenden, bey Salzburg aber, da der komme, könne es ohne Contradiction nicht ablaufen. Die Fundamenta habe man comportiret, wolle sie ad dictaturam geben; Wann man, qui admittendi, fragen wolte, würde neue Zeit verspillet werden. Wann materia vorhanden, könne man deliberiren. Absolute Vollmacht werde, ex parte Kayserlicher Plenipotentiarien, vorhanden seyn müssen.

Ob aber diese Erinnerungen in ein Schreiben, oder ad marginem der überschickten Puncten zu bringen? Wurde geschlossen, man sollte ihre Articulos zu halben Blat schreiben, und die Notas an den Rand setzen. Und Sachsen-Weymar mit dem Braunschweig-Lüneburgischen und Fränckischen Gräfflichen auf 4. Wochen nacher Münster reisen lassen.

Hiernächst ließ das *Directorium* ablesen, 1) ein Schreiben, von Herrn Pfalzgraf Carl Ludwig, aus Londen datiret, an beyder Orten versammelte Fürsten und Stände Legaten, worinnen die Dancksagung für offerirte Assistenz und Cooperation zu recuperirung tam Dignitatis quam Ditionum, und eine Erinnerung zur Insistenz begriffen; dann 2) ein Memoriale, worinnen Præsidenten, Assesores und Membra Camerae Spirensis, um ein Intercessional an M. le Duc de LONGUEVILLE, wegen ihrer Exemption von den bisher überschwehr empfundenen

1645.  
Sept.

nen oneribus, bey deren continuation sie stationem würden derelinquiren müssen, so beydes ad Dictaturam gegeben, und hernach darüber deliberiret werden sollen.

1645.  
Sept.

## N. II.

Protocollum Osnabrugense, Jovis 4. Sept. 1645.

N. II.  
Protocol-  
lum.

Magdeburg, als das Directorium: Proponirte, man habe gut befunden, die nächst erinnerte Notas des Fürsten-Raths zu Münster, bey den Conclusis ad marginem beyzufügen, und neben einem ausführlichen Schreiben, nach Münster zu versenden, beydes sey begriffen, und solle ein jeder sein parere dabey ohnbeschwehlich anzeigen.

Notae. 1) Im ersten Concluso N. 5. nach dem Wort: geachtet, zu setzen; daß alle Protestation, Reservation &c. dargegen, ohne Wirkung seyn solle ic. 2) Im andern Concluso Quæst. 4. N. 5. wäre die Restrictio auszulassen, und zu setzen, alle Stände des Reichs, so hierbey interessiret ic. 3) N. 12. restrictivam aufs 1. Votum dahin zu dilatiren, doch da deren ein Stand mehr, dann eins, zu führen berechtiget, ihm dadurch nichts benommen seyn solle. 4) N. 16. von jeder Band, zu addiren, und beyden Religionen ic.

„Worauf auch das Schreiben abgelesen und votiret ward:

Altenburg: Recht gebührender Dancksagung wegen der Directorial-Bemühung, 1) erinnert: N. 2. möchte nach den Worten, alle Stände des Reichs, gesetzt werden, so die ihrige bereits geschicket, oder noch schicken möchten.

2) Im Schreiben ad 5. Sum primi Conclusi, die Kayserliche Ratification bey den Plenipotentariis, als vorhin sicher und richtig, zu præsupponiren.

3) Inter Exclusos, Baden-Durlach zu exprimiren.

4) Den Motiven im Schreiben, pro admittendis Exclulis, zu annectiren, daß sie ihre Creditiv übergeben, agnosciret, und ad Suffragia admittiret worden, Session erhalten, im Churfürstlichen Gutachten nichts, als das Directorium Magdeburgs disputiret worden ic.

Weymar: Præmissa pariter gratiarum actione, ermisset, bey der ersten Erinnerung er utiliter, der Absenten mit zu gedencken, weils die das meiste in contrarium mittlerweile anziehen möchten. Bey der andern, wisse man, daß man ehedessen das Interesse auf die nondum reconciliatos restringiren wollen, also wäre solches füglich entweder auszulassen, oder zu setzen, alle Reichs-Stände, gleichwie die insgesamt dabey interessiret, also ic. (3 placet. 4) itidem.

Im Schreiben aber, da der Kayserlichen Vollmacht und Ratification gedacht werde, sollte man præsupponiren, daß das Münsterische Conclusum nur auf die Ratification des Endlichen ganzen Schlusses, nicht aber eines jeden Punctes, zu verstehen, weils sonst das Wort Plenipotentarii ohne Effect seyn würde, sey auch an solchem Præsupposito nicht zu zweiffeln, weils sich, im widrigen, die Cronen nicht eingelassen haben würden. Über dem wären noch mehr Fundamenta pro Exclulis, in specie Magdeburg, einzuführen, welche am nähern fürgekommen.

Lüneburg, und in Vertretung Baden-Durlach: Wie Weymar, und könnte man sich ratione admittendorum Exclulorum, auf dem Præliminar-Schluß referiren. Item, im Schreiben da der Re- & Correlationum, daß sie in Schriften gesehen sollen, gedacht wird, zu addiren, nach Befindung der Wichtigkeit, weils es in causis non admodum magni præjudicii, unndthig. Im Ende des Schreibens sey auszulassen, daß man einer Antwort erwarten wolle, weils diß ein Conclusum. Das Wort, Vollmacht, præsupponire die Suffizienz.

1645.  
Sept.

„Böbey Mecklenburg referiret, daß Herr CRANIUS gemeldet, die Kayserliche Vollmacht wäre absolutissima; also es der darinnen gebrauchten Sorgfalt nicht bedürffe.

1645.  
Sept.

Hessen-Cassel: Läßt es bey den Erinnerungen; recommendiret causam Exclusionum zu favorabler Manutenez, habe Rationes aufgesetzt, die er abgelesen, sonst, wie Weymar.

Hessen-Darmstadt: Wie erst gedacht, sey an der Kayserlichen Plenipotenz nicht zu zweiffeln, die Herren Kayserliche Gesandten sagen, wann nur die Stände in Modo einig, wollen sie künfftigen Dienstag proponiren, und das Negotium also einfedeln, daß man leicht daraus kommen könne.

Mecklenburg: Wiße nichts zu erinnern, nur zweiffle er, ob die Magdeburgischen und Casselischen Rationes bezulegen, dann es Disputationes und Schrift-Wechsels verursachen werde. Sonst wie Lüneburg, Darmstadt &c.

Pommern, so Herr MILAGIUS vertreten: Wie Altenburg, Weymar, Lüneburg.

Sachsen-Lauenburg: Wie Weymar und andere vorgehende, wolte doch rathen, man hätte die Suffragia auf Immediatos zu adstringiren, Magdeburg aber nicht allein, sondern auch andere Evangelische Bischöffe einzuschließen, dem Wort Reichs-Schluß zu addiren, unwiederrufflich.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Lüneburg, Pommern.

Wetterauische Grafen: Ut modo, besonders wie Cassel.

Frändliche Grafen: Cum Majoribus, erinnert dabey, wo des Reichs-Schlusses, zwischen dem Kayser und Ständen gedacht wird, auch die Cronen zu inseriren. Item. Weil man ohnlängsten zu Münster, denen, die neben ihrem Voto Ordinario jemand in Vollmacht vertreten, numerum disputiren, und solche alle nur vor ein Votum rechnen wollen, zu exprimiren, die gewöhnliche oder Vertretungsweise obhabende Vota. Item circa Deputationes zu setzen, in diesen und andern vorfallenden Deputationen. Dann endlich, alles so zu stylisiren, damit Duplica verhütet werde.

Wie nun das löbliche Directorium offeriret, diese Erinnerungen, eines und andern Orten einzurücken, also hat sich für die offerirte Manutenez und Assistenz bedancket, und gebeten, dieselbe in eventum mit dem Effect zu erweisen.

Auch weiters gefragt, 1) ob rathsam, die Magdeburgischen und Casselischen Rationes pro Admissione, formaliter dem Schreiben bezulegen, oder nur dem die potiores zu inseriren. Dabey es loco informationis gedacht, es wolle fürgegeben werden, der jetzige Herr Erz-Bischoff hätte Postulationem ex Tractatu Pragensi, allein solches sey ohne, dann man bereits Anno 1625. legitimo & ordinario modo postuliret, und Anno 1626. solches Capital pro ordinario & legitimo vom Kayser eo ipso agnosciret worden, wann Er sich gegen dem in Schrifften bedancket, daß es sich mit dem gewesenen Administratore nicht vertieffet: ob nun wohl Anno 1628. der Kayser solches, pro ratione istorum temporum, versaget, und ein anders de facto obrudiret, hätte man doch possessionem animo, und in andere Wege erhalten, &c. möge die merita des Erz-Herzogens Postulation nicht regen. 2) Ob einer Antwort von Münster zu erwarten?

Altenburg: Ad 1) sey besser, die Beylagen heraus zu lassen, und die Wichtigkeit per rationes zu præsupponiren. Ad 2) wie Braunschweig in voriger Umfrage.

Weymar: Der Assistenz und Manutenez halben werde es pro viribus nicht mangeln, sonst wie Altenburg.

Lüneburg: Wie Weymar, der Assistenz halben; und werde vermuthlich diß Disputat sich stracks anfangs ereignen. Ad 1) indifferent, doch besser, daß es beym Schreiben allein bleibe. Ad 2) bereits vernommen.

Hessen-

1645.  
Sept.**Hessen-Cassel:** Sey selbst interessiret, recommendiret causam.**Hessen-Darmstadt:** Wie gehdret.**Mecklenburg, Pommern, Lauenburg, Anhalt:** Wie die die vorige, quibus assensere Comites.**Directorium:** Die fürnehmste Rationes sollen ins Schreiben kommen, alles Disputat und Verzögerung verhütet werden, recommendiret causam nachmahlu.Das Edbliche **Directorium** proponirte weiters. 1) Ob das Chur-Pfälzische Schreiben zu beantworten, oder 2) was sonst zu thun.**Altenburg:** Die Antwort sey des Prædicats halben bedenklich, wann die Sache künftig fürkomme, solle man deren, als fomiti belli intestini, aus dem Grunde helfen, dann sonst keine Ruhe zu hoffen, dieses den Legatis auch mündlich bedeuten.**Weymar:** Das Schreiben sey nicht nur an die hiesige, sondern indefinite an alle Gesandte, also auch die Münsterische, gerichtet, also zu bedencken, ob man nicht mit denen daraus communiciren, und sich eines gesammten vergleichen; Item, wein vermuthlich, diß bey den Churfürstlichen auch gesucht, bey denen derhalben etwas Erkundigung einholen solle, sonst wie Altenburg.**Lüneburg:** Gratiarum actiones werden nicht beantwortet, also solle man in Ruhe stehen lassen, und die Legatos mündlich vertrösten.**Hessen-Cassel:** Ut modo.**Hessen-Darmstadt:** Wie Weymar.**Mecklenburg, Pommern &c. & Reliqui:** Ut modo, auffer daß man nicht rathsam befunden, mit den Münsterischen Catholischen daraus zu communiciren, weil das Schreiben bey Bayern Verdacht causiren könnte.

Mehr kam in die Umfrage, wessen sich wegen des Speyerischen Cammer-Gerichts zu verhalten?

**Altenburg:** Dieses höchsten Gerichts im Reich sey sich billig anzunehmen, und Intercession an die Französischen Plenipotentiarios, in meliori forma zu ertheilen.**Weymar:** Consencit.**Lüneburg:** Frankreich hätte die ganze Stadt Speyer wollen neutral machen, der Kayser und Bayer-Fürst aber hätten es recusiret, sey nöthig mit den Chur- und Fürstlichen eins zu werden, und mit gesammten zu intercediren, Maynß könnte was aufsetzen &c.**Hessen-Cassel:** Habe bereits intercediret, allein, weil der Kayser der Stadt die Neutralität nicht gönnen wollen, habe es nichts geholfen, Ergo wie Lüneburg.**Hessen-Darmstadt:** Ministrorum Imperii solle man sich billig annehmen, die Neutralität habe man in aula Imperiali, dem Reichs-Abschiede zu wider zu seyn ermesen, könnte aber connivendo beschehen; Sonst wie Lüneburg.**Mecklenburg:** Wie Lüneburg, doch daß es auf die ganze Stadt Speyer zu richten.**Pommern:** & Reliqui assensere Lüneburgensi. Die ganze Stadt Speyer neutral zu machen, und da diß nicht hafftete, Exemptionem Cameralium zu suchen, bey den Chur-Fürstlichen, ob sie sich hierinne intercedendo conjungiren möchten, nachzufragen.

Hierauf hat man die Städtischen zur Re- und Correlation beruffen, und communicanda communiciret. Der Straßburgische hiernächst nomine omnium Civitatum, angebracht: Hätte die Erinnerungen vernommen, und sich die Städte hierüber auch verglichen, finden in substantialibus schlechte Differenz, verstehen aber die Conclufa dahin, 1) daß circa Admissionem das Jus Gentium zu ob-

1645.  
Sept.

ferviren, 2) Plenipotencia Imperialium zu präsupponiren, 3) der Friede von den Abwesenden, und sonst, ohne künftige Contradiction, zu ratificiren 4) Materia Tractandi aller Orren überein und gleich zu distribuiren, 5) Re- und Correlationes schriftlich zu verfassen, und Deputati von beyden Religionen zu denominiren seyn. Ausser diesem ereignet sich in dem Churfürstlichen Concluso ein fast präjudicialer passus, der Städte Directorii wegen, da ihnen die Herren Churfürsten die Denomination desselben gleichsam arrogiren wollten, wie es nun eine kundbare Neuerung, also bäten sie, solchen Passum auf das Herkommen, und ihr Befugniß, ohne Restriction, zu stellen, und im übrigen auf editionem Materiae Tractandi zu dringen; der Exclusionum admission zu urgiren. Und wären die Städte gemeynet, ob deren wohl nur 6. vorhanden, bis auf mehrere Erscheinung, Colmar, Bremen und Nürnberg nacher Münster zu deputiren.

1645.  
Sept.

Welches das Directorium dahin gestellet, doch angedeutet, der Königl. Dänemarsche Secretarius hätte sich beschwehrt, daß jüngst, zu Ihrer Majestät und des Hauses Holftein Präjudiz, Bremen und Hamburg der Re- und Correlationi beygewohnt, wolle also zu bedencken gestellt haben, was künftigt derhalben zu thun. Worbey Lübeck erinnerte, Bremen wäre beym Reichs-Tage admittiret, Hamburg dazu beschriben, aber hätte sich vi packt, unerachtet 4. Kayserlicher Jussionen, der Session enthalten, diß sey kein Reichs-Tage, sondern jedem sein Interesse anzubringen frey; wider Bremen habe der Erz-Bischoff protektiret, man die Sache aber von Fürsten-Rath ab- und an den Stadt-Rath verwiesen. dabey es biß auf ferners Suchen verblieben.

## N. III.

Der Fürstlichen Osnabrückischen Gesandten Schreiben nach Münster, den Modum Consultandi betreffend.

N. III.  
Fürstl. Osnabrückisches Schreiben nach Münster.

Eurer Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren Schreiben de dato Münster den 8. Septembris st. n. ist uns, nebens den beygeschlossenen, super Modo Deliberandi und übrigen incident-Puncten, gemachten Conclusis den 31. Aug. st. v. wohl eingelieffert worden; daraus wir in Ableßung, sonders gern verstanden; welcher gestalt Eure Gnaden und die Herren, unser zu möglichster Beforderung der vorgenommenen Friedens-Tractaten, treulich gerichtetes Gemüth, aus dem am 24. Jul. st. v. gemachten Concluso, nicht allein erkennen, und dasselbe mitbeliebet; sondern auch, zu schleuniger Fortstellung des beschlossenen Modi Deliberandi, was etwa dabey in circumstantiis zu consideriren gewesen, in Berathschlagung ziehen, und Dero Meynung Uns also förderlich eröffnen wollen, wir bedanken uns dessen ganz dienstlich und freundlich, werden in so ersprißlicher guten Correspondenz jederzeit unausgesetzt beharren: Und haben nicht unterlassen, bey alsobald angestellter Versammlung, berührte zu Münster erfolgte Conclusa fleißig zu erwegen, auch uns hierüber gleichergestalt in einem und andern wohlmeynend zu entschließen.

Nun befinden wir zwar nicht Ursach, von Eurer Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren wohl erwogener Meynung und Gedancken weit abzugehen; erfreuen uns vielmehr, daß es diese Wege erlanget, darauf mit Gott, in den Haupt-Tractaten ein Anfang zu machen, und nach aller friedliebenden höchstem Verlangen, förderlich fort zu fahren seyn wird. Zweiffeln auch keines weg, es werden die Kayserliche Herren Plenipotenciarii dermassen genugsam gevollmächtigt seyn, daß bey wärenden diesen Tractaten biß zum endlichen Schluß, Ihre Kayserlichen Majestät Consens und Ratification, jedesmahl durch Ihre Excellenz beständig könne ertheilet werden.

Demnach wir aber vermercken, daß Eingang des ersten Münsterischen Conclusi, und in dem andern, Quäst. 4. die Admission der Stände zu den Consultatio-

1645.  
Sept.

tationibus auf diejenigen, so bishero im Heiligen Römischen Reich, bey offenen Reichs-Tägen Session und Votum gehabt, restringiret worden: Wodurch, vermuthlich, auf Magdeburg gezelet, auch vielleicht Hessen-Cassel, Baden-Durlach, die Stadt Straßburg und andere abzusondern gemeynet wird. So halten wir nicht allein gänglich darfür, daß dergleichen Restrictiones und Exclusiones, keinen rechten vertraulichen Anfang zu Friede und Einigkeit machen können; sondern wir befinden auch nicht (weil dieses, so bey gegenwärtigem extraordinair Werck, fürlaufet, von keinen, bey Reichs-Versammlungen vorhergehenden Exempeln dependiret; auch ins künfftige zu einiger Consequenz dahin nicht zu ziehen seyn wird, und hier nicht die Frage ist, wie es bishero auf Reichs-Tägen gehalten worden, oder noch künfftig zu halten sey, welches zu seiner Zeit in Erörterung kommen wird,) wie Magdeburg, so an jehigem Kriege und bevorstehendem Frieden, bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung so hoch, als ein anderer Stand des Reichs, interessiret, mit Zuge oder einiger gemungsamten Ursach, möge ausgeschlossen werden. Und da man Hessen-Cassel und anderen Ständen, die Session und Votum zu verweigern gesonnen wäre, so stünde wohl zu bedencken, wie sich solches mit dem Præliminar-Schluß, dem Reichs-Abschied de Anno 1641. und den Kayserlichen Passporten und Resolution, nachdem sie sich durch ihre Creditiv-Schreiben zu dieser Handlung legitimiret, und allen Deliberationibus bishero beygesehen, vergleichen wolte: Und ob sie nicht, durch andere Wege durchzudringen, Ursach und Gelegenheit haben würden. Wir seynd in Betrachtung dessen allen, der beständigen Meynung: Weil man allhier und zu Münster auf keinem Reichs-Tage, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet, derer Disposition nicht absolute aus dem Reichs-Herkommen, darinnen kein Exempel zu finden (wiewol denselben, so viel sich leiden will, nachzugehen) sondern ex regulis Juris Gentium dependiret, daß zu den Deliberationibus alle und jede Stände des Reichs, so diese Versammlung beschicket, oder noch beschicken werden, weil alle daran interessiret, cum pleno Jure Suffragii zuzulassen, billig und gang nöthig sey. Und ersuchen demnach Eure Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren angelegenes Fleißes, Dieselben wolten sich hierinnen mit uns vereinigen, daß die, bey gemeldter 4. Quæstion angeregte Restrictio herausgelassen, und dargegen die in margine notirte Worte hinein gefüget; auch zu Ankunfft des Oesterreichischen Directorii an diesem Ort, Magdeburg und alle Stände, ohne Auszug zu den Consultationibus beruffen werden mögen. Zweiffeln nicht, Eure Gnaden und die Herren werden dero hochblbbliche Friedens-Begierde auch hierinnen erscheinen lassen, und mit Einwerffung dergleichen Limitation und Separation der Stände, wie in mehrbemeldtem 1. und 2. Concluso zu befinden, bey diesem allgemeinen extraordinair Werck, den schleunigen Fortgang der Tractaten einiger gestalt zu verzögern nicht gemeynet seyn.

Was sonst denen Münsterischen hiebey gefügten Conclusis an einem und andern Ort, in margine eingerücket worden; das ist nicht geschehen, etwas daran zu ändern, sondern allein den rechten Senlum (dahin vermuthlich Eurer Gnaden und der Herren selbst eigene Meynung gerichtet) von aller Dunkelheit zu befreyen, und desto klärer herfür zu bringen: Dann was wir bey dem 1. Concluso n. 5. eingefüget: Das ist denen Worten und darinnen begriffener Intention allerdings gemäß, in dem 2. Concluso, Quæst. 3. n. 4. verstehet sich das, so dabey gezeichnet, für sich selbst. Was Quæst. 4. n. 5. eingerücket, dessen Rationes seynd allbereit angeführet. Die n. 12. angehängte Erklärung wird keinen Zweiffel haben: Und was Quæst. 5. n. 16. beygesezet, solches gereicher zu billiger Gleichheit beyder Religionen, und desto besterem beständigern Grund künfftiger Communicationum, weßwegen wir nicht dafür halten, daß Eurer Gnaden und den Herren einiges Bedencken hierüber seyn werde: Wie wir uns dann auch in dem übrigen mit denselben, in mehrberührten Conclusis gänglich conformiren und vereinbaren.

Diemeil dann solcher gestalt alles, was bey dem beliebten Modo Deliberandi zu erwegen, seine richtige Gewißheit erlanget hat: ersuchen Eure Gnaden und

1645.  
Sept.

die Herren wir unterdienst- und freundlich: Dieselben wollen in guter Einstimmigkeit mit uns in obangeführten, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, um Ausantwortung derer Replicæ oder Haupt-Proposition, nunmehr inständig anhalten. An unserm Ort wollen wir in dergleichen keinen Fleiß noch Sorgfalt erman- geln lassen; diejenigen Fürstliche und der Reichs-Städte Abgesandte, so aus unserm Mittel nach Münster deputiret, werden sich hierauf in rechter Zeit einstellen, und worinnen Eurer Gnaden und den Herren wir beharrliche Dienste werden bezeigen kön- nen, das werden wir uns bestes Fleißes jederzeit angelegen seyn lassen. Datum Dñnabrück den 4. Septembris st. vet. Anno 1645.

1645.  
Sept.

## N. IV.

## Note

Auf die im Fürsten-Rath zu Münster, den 2. und 4. Septembris st. novi ge- fallene Conclufa.

N. IV.  
Notæ bey dem  
Conclusis.

Ad 1. Conclufum n. 5.

Ad verba: auch von Ihro Kayserli- chen Majestät a) a) Und denen fremden Cronen.  
Ad verbum: beständigen b) b) Unwiderrufflichen.  
Ad verbum: geachtet c) c) Und darwider kein Reservat noch Pro- testation gegenwärtig noch künfftig gel- ten, noch gehdret werden solle.

Ad 2. Conclufum Quest. 3. n. 4. sub  
finem.

Ad verba: unter einander vergleichen mögen a)

a) Gestalt dann auch bey den Erb. Frey- und Reichs-Städten, des Directorii haber, es gleichergestalt bey dem, so dem Reichs-Herkommen und üblicher Observanz gemäß, sein Verbleiben hat.

Quest. 4. n. 5. a princ.

Ad verba: Diese Frage ist gleicher- gestalt b)

b) Dahin resolviret, daß, wie alle Reichs- Stände an gegenwärtigen Friedens- Tractaten interessiret; also auch alle, die ihre Gesandten nach Dñnabrück und Münster abgeordnet, oder noch da- hin abordnen werden.

Reliqua a verbis: Durch obangedeu- tetes ic.

Deleantur usque ad verba: *Session und Votum* gehabt, inclusive.

Ad 1. Conclufum n. 1. a princ.

Ad verba: Alle Reichs-Stände ic.

Add. So die Tractaten beschicket, oder noch beschicken werden.

Sequentia verba: So bisher ic.

Deleantur usque ad verba: *Votum* gehabt.

Paulo post ad verba: *Jure Suffragii* c)

c) Zu admittiren seyn.

Ead. Quest. 4. n. 12.

Ad verba: *præcaviret* werden. d)

d) Dardurch aber gleichwol denjenigen Ständen, so gewöhnlich mehr Vota, für sich, oder Vertretungs-weise, füh- ren, nichts benommen wird.

Quest. 5. n. 16.

Pro verbo: Dergleichen e)

e) Ponatur: andern.

Ad verba: Von jeder Bandt f)

f) und beyderley Religionen.

Ad verba: Verordnet werden, g)

g) Und selbe nichts weniger, die Commu- nicationes und Handlung, nach Be- findung der Wichtigkeit, unter sich in Schrifften verrichten.

§. XIV.